

Anlage 4



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 44147 Dortmund

Datum: 17.06.2008

Gesch.-Z. 5305285 - 438

bitte unbedingt streichen

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren des

sb am 01.11.2007 r / Irak

wohnhaft: Zentrale UE Homer des Landes NW  
Apriker Weg 21-53  
58675 Homer

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Walliczek, Waßel, Griepentrog, Hüntemann-Röttger  
Kampstraße 27  
32423 Minden

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Der Asylantrag ist unzulässig.
- 2. Die Abschiebung nach Griechenland wird angeordnet

Begründung:

Der Antragsteller, irakischer Staatsangehöriger, reiste am 25.02.2008 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 27.02.2008 einen Asylantrag.

Laut Eurodac hatte er zuvor am 27.12.2007 in Griechenland bereits Asyl beantragt.

Da somit Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates nach der Verordnung (EG) Nr.343/2003 des Rates (Dublin II VO) vorliegen, wurde am 04.03.2008 ein Übernahmearrest an Griechenland gerichtet

20046

Bundesamt Zentrale  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Friedrichstraße 10  
10585 Berlin

Bundesamt in Zentrale  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
05547 Nürnberg

Urvermerk  
www.bmi.de  
E-Mail  
Postfach 110000 Dortmund

02 201754  
(09 11) 6 75 - 0 (09 11) 0 43 40 00

Telefax Zentrale

Bundesverbindung  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Friedrichstraße 10  
10585 Berlin  
030 266 100 100 100 100 100  
030 266 100 100

Überschlag Aktenzeichen: 6305266-438

Seite 2

Da auf das Wiederaufnahmeersuchen innerhalb der Frist des Art. 20 Abs. 1 b S. 1 Dublin II VO keine Antwort erfolgte, wurden die griechischen Behörden mit Schreiben vom 08.04.2008 gemahnt und darauf hingewiesen, dass das Ersuchen gemäß 20 Abs. 1 c Dublin II VO als angenommen gilt.

Mit Schreiben vom 6.06.2008 meldete sich Rechtsanwalt Walliczek als Bevollmächtigter für den Antragsteller und Irug unter anderem vor, dass dem Antragsteller im Falle der Überstellung nach Griechenland dort menschenrechtswidrigen und europäisches Recht verletzendes Verhalten drohe. Er verwies insoweit auf einen Beschluss des VG Gießen und das UNHCR-Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland vom 15. April 2008.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Gemäß Artikel 20 Abs. 1 c Dublin II gilt das Übernahmeersuchen als angenommen.

Der Asylantrag ist gem. § 27a AsylVG unzulässig, da Griechenland auf Grund des dort bereits gestellten Asylantrages gem. Art. 16 Abs. 1 c Dublin II VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig ist.

Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland verlassen könnten, ihr Selbstwehrrecht gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO auszuüben, sind nicht ersichtlich.

Es sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte ersichtlich, dass sich die Umstände, die zu einer Qualifizierung Griechenlands als sicherer Drittstaat geführt haben, schlagartig geändert haben und eine entsprechende Änderung des verfassungsgebenden Gesetzgebers bevorsteht (so VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 28.02.2008, 12 L 425/08.F.A (3)).

Insbesondere wird auch in dem von dem Rechtsanwalt des Antragstellers zitierten UNHCR-Positionspapier vom 15. April 2008 ausgeführt, dass in den letzten Monaten Verbesserungen im griechischen Asylsystem erfolgt sind. Dies hat auch der griechische Innenminister bei seiner Stellungnahme zur Dublin-Problematik beim Rat der Innen- und Justizminister der Europäischen Union am 16. April 2008 bekräftigt und weitere Verbesserungen angekündigt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft die Fälle der Überstellung nach Griechenland mit besonderer Sensibilität, jedoch steht einer Überstellung derjenigen Antragsteller nach Griechenland nichts entgegen, die erwartungsgemäß in der Lage sind, ihre Angelegenheiten in ausreichender Weise zu regeln und sich insoweit mit den Gegebenheiten arrangieren können. Wenn sie auch für den Einzelnen nicht immer wunschgemäß sein mögen, so ist es ihnen zumutbar, entsprechend den gesetzlichen Regelungen Aufenthalt – hier in Griechenland – zu nehmen.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit des Antragstellers, die Anlass für die Ausübung eines Selbsteintrittsrechtes geben könnte, ist vorliegend weder erkennbar, noch hätte der Antragsteller im Übrigen ein subjektives Recht darauf, dass Deutschland von dem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs 2 Dublin II VO Gebrauch macht (VG München, Beschluss vom 28.01.2008, M 22 S 08.60006).

Daher wird der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht materialii geprüft, Deutschland ist verpflichtet, die Überstellung nach Griechenland als zuständigen Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach Zustimmung durchzuführen.

Die sofort vollziehbare Anordnung der Abschiebung nach Griechenland beruht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVG.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Grolho